

Leuggern, Juli 2018

Merksblatt familienergänzende Kinderbetreuung

Rechtsgrundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung sind das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement der Gemeinde Leuggern vom 16. Mai 2018 (gültig ab 1. August 2018).

Was will die familienergänzende Kinderbetreuung erreichen?

Ziel ist die Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.

Wann entsteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung?

Für Eltern mit Kindern ab 3 Monate bis zum Abschluss der Primarschule entsteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Wer hat Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung?

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Leuggern und mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Leuggern. Die Gemeindekanzlei nimmt die Anmeldung entgegen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Nachfolgend aufgeführte Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Erziehungsberechtigten müssen einen Beschäftigungsgrad von min. 20 % (Haushalt mit alleinerziehend Erziehungsberechtigten) oder min. 120 % (Haushalt mit 2 Erziehungsberechtigten oder 2 in gefestigter Lebensgemeinschaft lebende Personen) nachgehen.
- Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
 - Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung sowie
 - der Grad der Invalidität bei IV-Bezügern.
- Das Kind besucht eine Kindertagesstätte oder wird von einer Tagesfamilie (offizieller Regionalverband) betreut.

Wie erhalte ich finanzielle Unterstützung?

Die finanzielle Unterstützung wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Die Betreuungsbeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Betreuungsbeiträge werden nicht rückwirkend ausbezahlt.



Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Beurteilung des Gesuchs benötigt die Gemeindekanzlei Leuggern folgende Unterlagen:

- Betreuungsvereinbarung
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
- Angaben zu den familiären, persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten gemäss Elternbeitragsreglement
- Angaben zur Betreuungssituation des Kindes

Die Gemeindekanzlei kann im Einzelfall weitere relevante Angaben oder Unterlagen verlangen.

Was ist bei einer Änderung der Verhältnisse zu unternehmen?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse während der Bezugsdauer der Betreuungsbeiträge um mehr als 25 % ändern, sind Sie zur umgehenden Meldung an die Gemeindekanzlei Leuggern verpflichtet.

Wie werden die Betreuungsbeiträge ermittelt?

Die Anzahl und Höhe der Betreuungsbeiträge werden anhand des Betreuungsinstitutes, des Beschäftigungsgrades, des Vermögens und des massgebenden Einkommens (Berechnungsgrundlage analog individueller Prämieinverbilligung) ermittelt.

An nichtinstitutionelle Betreuungen wie Kinderhütendienst, Nannys, Babysitter und Spielgruppen, etc. werden keine Beiträge entrichtet.

Wie hoch ist der Beitrag der Gemeinde?

Die Gemeinde Leuggern beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Leuggern wird wie folgt berechnet:

- Maximaler Tarif der Betreuungsinstitution abzüglich
- Basisbeitrag von 25 % der Erziehungsberechtigten
- Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
- = entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage der Berechnung dient

Sind Betreuungsbeiträge rückerstattungspflichtig?

Nein, die Betreuungsbeiträge sind nicht rückerstattungspflichtig. Vorbehalten bleiben zu Unrecht bezogene Leistungen.

